

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 12. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dezember 2023)

zum Thema:

Geschwindigkeit ist keine Hexerei - Wie schnell und mit welcher Priorisierung werden zurzeit Anträge auf Schwerbehindertenausweise bearbeitet?

und **Antwort** vom 27. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Dez. 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17650

vom 12. Dezember 2023

über Geschwindigkeit ist keine Hexerei - Wie schnell und mit welcher Priorisierung werden
zurzeit Anträge auf Schwerbehindertenausweise bearbeitet?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit gibt es zurzeit Verzögerungen bei der Bearbeitung von Schwerbehindertenausweisen, vor allem im Hinblick auf interne Zielvorgaben?
2. Welche Gründe sind dem Senat für diese verzögerte Bearbeitung bekannt?

Zu 1. und 2.: Die Bearbeitung und Ausstellung von Ausweisen im Sinne des § 152 Absatz 5 Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch erfolgt in der Regel drei bis vier Wochen nach Eingang des hierfür erforderlichen Lichtbildes. Interne Zielvorgaben in diesem Sinne gibt es nicht. Aufgrund eines saisonal bedingten hohen Krankenstandes sowie einiger nicht besetzter Stellen, kommt es derzeit zu Verzögerungen bei der Bearbeitung, so dass diese im Durchschnitt sechs bis acht Wochen beträgt.

3. Inwiefern gibt es zurzeit unterschiedliche Bearbeitungszeiten von Anträgen von Bürgern mit deutscher Staatsangehörigkeit und Ausländern, z.B. wegen des Mangels an Dolmetschern?

4. Wird eine dieser in Frage 3 aufgeführten Gruppen aufgrund interner Weisungen priorisiert behandelt?

Zu 3. und 4.: Eine Differenzierung der Bearbeitung aufgrund von Staatsangehörigkeiten erfolgt weder bei der Ausweisausstellung nach § 152 Abs. 5 SGB IX, noch bei der eigentlichen Antragsbearbeitung nach § 152 Abs. 1 SGB IX. Eine Priorisierung bei der Antragsbearbeitung erfolgt lediglich bei Personen mit lebensbedrohlichen Erkrankungen und bei Berufstätigen und dies gleichermaßen für alle Menschen, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 SGB IX rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX haben.

5. Soweit es Bearbeitungsverzögerungen gibt, die den selbst gesteckten Zielen nicht gerecht werden: Was wird unternommen, um Rückstände abzarbeiten und Anträge auf Schwerbehindertenausweise schneller zu bearbeiten?

Zu 5.: Der Arbeitsprozess und das Verfahren zur Beantragung und Druck bzw. Versand des Schwerbehindertenausweises unterliegen stetiger Optimierung, um einen möglichst reibungslosen und schnellen Ablauf zu gewährleisten.

Im Übrigen unterrichtet der Senat das Parlament regelmäßig über die Bearbeitungszeiten des Antragsverfahrens im Bereich Schwerbehinderung (siehe letzten Bericht vom 23. Juni 2023 an BezPHPW 0085 A).

Berlin, den 27. Dezember 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung